

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: Umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsoring

Das BMF hat mit Schreiben vom 18.02.1998 (BStBl. I 1998, 212) zur ertragsteuerlichen Behandlung des Sponsoring ausführlich Stellung genommen. Das Schreiben regelt den Begriff des Sponsoring sowie die ertragsteuerliche Behandlung beim Sponsor und bei den steuerbegünstigten Empfängern.

Für die umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsoring gelten die folgenden Grundsätze (OFD Frankfurt, Verfügung vom 18.03.2009):

(1) Geldleistungen des Sponsors an steuerbegünstigte Einrichtungen

Bei den Zahlungen des Sponsors an die steuerbegünstigte Einrichtung handelt es sich regelmäßig um ein Entgelt für eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung.

Bei den Leistungen im Rahmen des jeweiligen Sponsoring-Vertrages ist zu unterscheiden zwischen konkreten Werbeleistungen (z. B. Trikotwerbung, Bandenwerbung, Anzeigen, Lautsprecherdurchsagen usw.) und bloßen Duldungsleistungen (z. B. Aufnahme eines Emblems oder Logos des Sponsors in Verbandsnachrichten, Veranstaltungshinweisen etc.) ohne besondere Hervorhebung des Sponsors oder Nennung von Werbebotschaften.

Die Duldungsleistungen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 1 UStG, da kein steuerschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt.

Die Werbeleistungen werden dagegen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erbracht und unterliegen grundsätzlich dem Regelsteuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG). Gehören zu den gesponserten Leistungen jedoch auch Eintrittsberechtigungen zu Veranstaltungen, kann die auf die Eintrittsberechtigung entfallende Zahlung des Sponsors unter eine Steuerbefreiung fallen (z. B. Theaterkarte nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG).

Beispiel

Die Versicherung V zahlt dem Sportverein S für eine Sportveranstaltung einen Zuschuss i.H.v. € 1.000,00. Auf die finanzielle Unterstützung soll durch den Abdruck des Firmenlogos der V in der Festschrift und dem Festprogramm hingewiesen werden. Gegenüber der Bank B, die ebenfalls einen Zuschuss i.H.v. € 1.000,00 zahlt, verpflichtet sich der S neben dem Banklogo auch einen allgemein bekannten Werbeslogan abzudrucken.

Lösung

Der S erbringt an die V steuerpflichtige Duldungsleistungen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Durch den zusätzlichen Abdruck des Werbeslogans erbringt der S an die B Werbeleistungen, die mit dem Regelsteuersatz zu versteuern sind.

Die steuerbegünstigte Einrichtung kann dem Sponsor grundsätzlich eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen. Unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG ist der Sponsor zum Vorsteuerabzug aus der erteilten Rechnung berechtigt.

Eine Rechnungserteilung ist mangels Leistung dagegen nicht möglich, wenn die Einnahmen dem nicht steuerbaren ideellen Vereinsbereich zuzurechnen sind. Indiz für eine nicht auf einen Leistungsaustausch abzielende allgemeine Förderung der Vereinstätigkeit ist die ertragsteuerliche Behandlung der Zahlung als Spende i.S.d. § 10b EStG.

(2) Sachleistungen des Sponsors an steuerbegünstigte Einrichtungen

Auf Sach- und Dienstleistungen (z. B. Überlassung von Fahrzeugen) sind die Ausführungen zu Nr. 1 entsprechend anzuwenden.

Als Bemessungsgrundlage für die steuerpflichtige Leistung der steuerbegünstigten Einrichtung ist grundsätzlich der gemeine Wert der Sach- oder Dienstleistung des Sponsors anzusetzen (§ 3 Abs. 12, § 10 Abs. 2 UStG). Soweit der Wert nicht ermittelt werden kann, ist er zu schätzen. Anhaltspunkt für die Bewertung der Gegenleistung könnten die Selbstkosten, bei der Lieferung eines Gegenstandes der Einkaufspreis des Sponsors sein (vgl. Abschn. 153 Abs. 1 Satz 4 UStR). Die Höhe der Bemessungsgrundlage ist unabhängig vom Wert der Werbe- bzw. Duldungsleistung der steuerbegünstigten Einrichtung.

Steht der Wert der Werbe- oder Duldungsleistung in einem krassen Missverhältnis zu dem Wert der Sach- oder Dienstleistung und ist aus diesem Grund der Betriebsausgabenabzug nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG nicht zugelassen, so ist auch der Vorsteuerabzug zu untersagen (§ 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG).

Der Sponsor und die steuerbegünstigte Einrichtung sind berechtigt, für die erbrachten Leistungen Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer zu erteilen.

Die Zulässigkeit eines Vorsteuerabzugs aus der Rechnung des Sponsors bestimmt sich nach der tatsächlichen Verwendung der Sach- oder Dienstleistung.

Während eine Zuordnung zum ideellen Bereich den Vorsteuerabzug ausschließt, ist bei einer Nutzung im Rahmen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, Zweckbetrieben oder der Vermögensverwaltung der Vorsteuerabzug unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG zulässig.

Zur Überlassung von Werbemobilen an steuerbegünstigte Einrichtungen vgl. OFD Frankfurt am Main, Verfügung vom 26.08.2008, UR 2008, 938.

Bezüglich der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Überlassung von so genannten VIP-Logen und des Bezugs von Hospitality-Leistungen wird auf das dazu ergangene BMF-Schreiben vom 28.11.2006 (BStBl. I 2006, 791 = UR 2007, 33) verwiesen.

Die Rundverfügung vom 22.05.2007 (OFD Frankfurt am Main, USt-Kartei zu § 1 Karte 49) ist durch diese Rundverfügung überholt und kann ausgesondert werden. (UR 2009, Heft 13, 464 f.)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember 2009 und Januar 2010

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-Lohnsteuer, SolZ-LSt, USt: 10.12./14.12.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 11.01./14.01. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler. Die ebenfalls fünftägige so genannte Abgabe-Schonfrist bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen wurde mit BMF-Schreiben vom 1.4.2003 (BStBl. 2003 I, 239) für nach dem 31.12.2003 endende Voranmeldungszeiträume bzw. Anmeldezeiträume aufgehoben.

3. Abgabenordnung: Anforderungen an die Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft

1. Der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG für gemeinnützige Körperschaften ist nur zu gewähren, wenn die Vereinssatzung die formellen Anforderungen an die sog. Vermögensbindung nach § 61 AO erfüllt.
2. Hierzu ist erforderlich, dass die Vereinssatzung eine Regelung sowohl hinsichtlich der Auflösung und der Aufhebung als auch bei Zweckänderung enthält. (BFH, Urteil vom 23.07.2009 – V R 20/08; Steuer-Telex 2009, Heft 41, 637)

4. Abgabenordnung: Fehlende Klagebefugnis durch Nullbescheid

Eine Klage gegen eine Einkommensteuerfestsetzung auf null ist mangels Beschwer unzulässig, wenn lediglich geltend gemacht wird, der in diesem Jahr entstandene Verlust sei nicht in der zutreffenden Höhe berücksichtigt. (Finanzgericht München, Urteil vom 19.11.2008 – 1 K 3856/07, rkr; Steuer-Telex 2009, Heft 41, 637)

5. Einkommensteuer: Nur einmalige Inanspruchnahme des Veräußerungsfreibetrags

Der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG wird personenbezogen gewährt; er steht dem Steuerpflichtigen für alle Gewinnerzielungsarten nur einmal zu. (BFH, Urteil vom 21.07.2009, X R 2/09; DStR 2009, Heft 40, VI)

6. Einkommensteuer: Zum Verbrauch des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG

Es ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass der Verbrauch des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG auch dann eintritt, wenn er in der Vergangenheit zu Unrecht gewährt worden ist und die Steuervergünstigung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Auf die Rechtmäßigkeit der früheren Freibetragsgewährung kommt es dabei nicht an. (Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 29.04.2009, 3 V 30/09, rkr; DStR 2009, Heft 40, VII)

7. Einkommensteuer: Einsatz eines Arbeitnehmers auf einem Fahrzeug auf dem Betriebsgelände keine Fahrtätigkeit

Der Einsatz eines Arbeitnehmers auf einem Fahrzeug auf dem Betriebsgelände bzw. unter Tage im Bergwerk des Arbeitgebers stellt keine „Fahrtätigkeit“ (Auswärtstätigkeit) im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 3 EStG dar. (BFH, Urteil vom 18.06.2009, VI R 61/06; DStR 2009, Heft 40, VII)

8. Einkommensteuer: Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Unter Bezugnahme auf den BFH-Beschluss vom 25.08.2009, VI B 69/09, DStR 2009, 1950, ordnet das BMF an, Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung stattzugeben, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit beträgt oder wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und im Übrigen die Voraussetzungen des § 361 AO oder des § 69 Abs. 2

FGO erfüllt sind. Die Aufwendungen sind höchstens bis zu einem Betrag von € 1.250,00 zu berücksichtigen. (BMF, Schreiben vom 06.10.2009; DStR 2009, Heft 41, VI)

9. Einkommensteuer: Kindergeldanspruch bei getrenntlebenden Eltern

Ist ein Kind getrenntlebender Eltern auf eigenen Entschluss von dem Haushalt eines Elternteils in den Haushalt des anderen Elternteils umgezogen, kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass der andere Elternteil – auch wenn er nicht sorgeberechtigt ist – das Kind im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG in seinen Haushalt aufgenommen und damit Anspruch auf Auszahlung des Kindergeldes hat, wenn das Kind seit mehr als drei Monaten dort lebt und eine Rückkehr in den Haushalt des sorgeberechtigten Elternteils nicht von vornherein feststeht. (BFH, Urteil vom 25.06.2009 – III R 2/07; Steuer-Telex 2009, Heft 40, 612)

10. Einkommensteuer: Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen Mutter und Sohn

Beschäftigt eine freiberuflich tätige Zahnärztin ihren nicht mehr im Haushalt lebenden zum Elektriker ausgebildeten Sohn für eine wöchentliche Arbeitszeit von sieben Stunden in der Praxis, damit er die Computer betreut, Botengänge, Kurierdienste und Patiententransporte etc. sowie die Unterstützung bei der Überwachung und Vorbereitung von Kontrollen durch Sicherheitsbeauftragte der Berufsgenossenschaft übernimmt, ist das Arbeitsverhältnis steuerrechtlich anzuerkennen, wenn es wie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer üblich abgewickelt wird. Die Tätigkeit des Sohns fällt nicht in den Bereich der familienrechtlich geschuldeten Dienstleistungspflicht. (Finanzgericht Sachsen, Urteil vom 17.04.2009 – 6 K 1713/05, rkr; Steuer-Telex 2009, Heft 40, 614)

11. Einkommensteuer: Übernommene Instandhaltung beim Verkauf ist nicht abzugsfähig

Werden im Rahmen einer Grundstücksveräußerung vom Verkäufer übernommene Reparaturen durchgeführt, sind die dafür zu erbringenden Aufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht mehr als Werbungskosten abziehbar. Sie sind der nicht einkommensteuerbaren Vermögensebene zuzurechnen. Die Mitveranlassung der Aufwendungen durch die Abnutzung der Immobilie während der bisherigen Vermietungstätigkeit wird durch die von den Beteiligten gewollte Verknüpfung mit der nicht einkommensteuerbaren Grundstücksveräußerung überlagert. (BFH, Urteil vom 25.02.2009 – IX R 80/07, NV; Steuer-Telex 2009, Heft 41, 631)

12. Körperschaftsteuer: Rangrücktritt eines Noch-Nicht-Gesellschafters als verdeckte Einlage

1. Der Wegfall einer betrieblichen Verbindlichkeit führt nur dann zu einem Ertrag, wenn der Wegfall der Verbindlichkeit nicht als verdeckte Einlage zu werten ist.
2. Eine verdeckte Einlage kommt auch dann in Betracht, wenn ein Noch-Nicht-Gesellschafter eine Zuwendung (hier: Rangrücktrittserklärung hinsichtlich einer Darlehensforderung) in Ansehung des einzugehenden Gesellschaftsverhältnisses tätigt und in der Folge auch tatsächlich Gesellschafter wird. (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.09.2008, 12 K 8271/05 B, rkr; DStR 2009, Heft 41, VIII)

13. Umsatzsteuer: Mitwirkung an einem Gewinnspiel nach dem Schneeballprinzip als nachhaltige selbständige Tätigkeit

Ein Steuerpflichtiger, der sich an einem Gewinnspiel beteiligt, das auf dem Schneeballprinzip beruht, und der im Bewusstsein, dass das Spiel nur zeitlich begrenzt gewinnträchtig sein wird, weitere Mitspieler anwirbt, handelt nachhaltig und selbständig. Seine Umsätze unterliegen deshalb der Umsatzsteuer. (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 03.01.2008, 16 K 356/07, rkr; DStR 2009, Heft 39, IX)